

Präsidentin des Rechnungshofs von Berlin  
Alt-Moabit 101 c/d, 10559 Berlin

Geschäftszeichen  
PrPg2-07.16.03-4/2012  
Bei Antwort bitte angeben  
Bearbeiter/-in

An die Vorsitzende des  
Hauptausschusses des  
Abgeordnetenhauses von Berlin  
Frau Abgeordnete Franziska Becker

Dienstgebäude:  
Berlin-Mitte  
Alt-Moabit 101 c/d  
10559 Berlin

über den

Telefon (030) Intern (996167)  
88613-

Präsidenten des  
Abgeordnetenhauses von Berlin  
Herrn Ralf Wieland

Telefax: (030) 88613-130  
Intern 996167-130  
E-Mail: [poststelle@rh.berlin.de](mailto:poststelle@rh.berlin.de)  
(Elektronische Zugangseröffnung  
gem. § 3a Abs. 1 VwVfG)

Internet: [www.berlin.de/rechnungshof](http://www.berlin.de/rechnungshof)

Datum  
23. Juli 2020



**Beschlüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 4. Juni 2020**

- a) zum Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2020/2021 (NHG 20)  
(Drs. 18/2609 vom 15.04.2020) unter Annahme der dringlichen Beschluss-  
empfehlung des Hauptausschusses vom 27. Mai 2020 (Drs. 18/2755 vom  
29.05.2020) sowie
- b) zum Antrag der Koalitionsfraktionen zur Feststellung einer außergewöhnlichen  
Notsituation nach § 2 BerlSchuldenbremseG (Drs. 18/2707 vom 25.05.2020)  
unter Annahme der dringlichen Beschlussempfehlung des Hauptausschusses  
vom 27. Mai 2020 (Drs. 18/2749 vom 28.05.2020)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

das Abgeordnetenhaus hat am 4. Juni 2020 das Vorliegen einer außergewöhnlichen  
Notsituation nach § 2 BerlSchuldenbremseG festgestellt und den ersten Nachtragshaus-  
halt 2020 (NHG 20) mit einer Kreditermächtigung in Höhe von 6 Mrd. € beschlossen.  
Wegen der erstmaligen Anwendung der Ausnahmeregelungen zur Schuldengrenze und  
ihrer großen Relevanz für die Finanzlage des Landes Berlin nimmt der Rechnungshof  
bereits vor dem weiteren parlamentarischen Beratungsprozess Stellung.

**Beschlusslage in Senat und Abgeordnetenhaus**

Die Senatsverwaltung für Finanzen hat am 23. März 2020 angekündigt, zwei Nachtrags-  
haushalte für das Jahr 2020 aufzustellen.<sup>1</sup> Der erste Nachtragshaushalt sollte zur Finan-

<sup>1</sup> Schreiben der Senatsverwaltung für Finanzen an den Hauptausschuss vom 23. März 2020  
(rote Nr. 2769)

zierung dringender Unterstützungsmaßnahmen während der Corona-Pandemie dienen. Der zweite Nachtragshaushalt sollte nach der Steuerschätzung im Mai 2020 den Ausgleich zu erwartender Steuermindereinnahmen und die hierfür erforderliche Kreditaufnahme abbilden.

Der Senat hat am 7. April 2020 den Entwurf des ersten Nachtragshaushaltsgesetzes (NHG 20) beschlossen.<sup>2</sup> Der Entwurf enthielt eine pandemiebedingte Steigerung der Ausgaben um rd. 3 Mrd. €. Die Mehrausgaben sollten durch Zuschüsse des Bundes im Umfang von 2,6 Mrd. € ausgeglichen werden, im Übrigen durch den Verzicht auf die vorgesehene Schuldentilgung von 325 Mio. € und zusätzlich zu veranschlagende pauschale Minderausgaben.

Nach dem für Berlin regionalisierten Ergebnis der Steuerschätzung vom 12. bis 14. Mai 2020<sup>3</sup> sind für die Jahre 2020 und 2021 Steuermindereinnahmen von zusammen rd. 4,7 Mrd. € und für die Jahre 2020 bis 2023 von insgesamt 8,35 Mrd. € prognostiziert.

Am 26. Mai 2020 hat der Senat den Entwurf des zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes (NHG 20/21) beschlossen.<sup>4</sup> Dieser enthält den Vorschlag für eine Kreditermächtigung in Höhe von rd. 5,1 Mrd. €, für die Berücksichtigung der vorstehenden Mindereinnahmen und von Mehr- und Minderausgaben aufgrund der Corona-Pandemie in entsprechender Höhe.

Der Hauptausschuss hat über den ersten Nachtragshaushalt (NHG 20) abschließend in seiner Sitzung am 27. Mai 2020 beraten. Hierzu lag ein erst am Vorabend vorgelegter Änderungsantrag vor, der mit einer neu vorgesehenen Kreditermächtigung 15 % des gesamten Haushaltsvolumens betraf.

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung am 4. Juni 2020

- das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notlage nach § 2 BerlSchuldenbremseG festgestellt.
- den ersten Nachtragshaushalt (NHG 20)<sup>5</sup> mit gegenüber dem Senatsentwurf wesentlichen Veränderungen beschlossen. Auf der Einnahmeseite ist nunmehr eine Kreditaufnahme von 6 Mrd. € vorgesehen. Auf der Ausgabenseite sollen die entsprechenden Mittel in Höhe von 5,5 Mrd. € einer Rücklage zugeführt werden; zudem werden pauschale Mehrausgaben für Berliner Soforthilfen von 0,5 Mrd. € eingeplant.
- den Entwurf zum zweiten Nachtragshaushalt nicht beraten und dem Hauptausschuss zur weiteren Beratung nach der Sommerpause überwiesen.

Der Rechnungshof begrüßt ausdrücklich die zügige Einleitung haushalts- und finanzpolitischer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise. Dennoch sieht er folgende Punkte kritisch:

---

<sup>2</sup> Drs. 18/2609 vom 15. April 2020

<sup>3</sup> Schreiben der Senatsverwaltung für Finanzen an den Hauptausschuss vom 19. Mai 2020 (rote Nr. 0057 K)

<sup>4</sup> Drs. 18/2738 vom 27. Mai 2020 bzw. Drs. 18/2738 Neu vom 7. Juli 2020

<sup>5</sup> Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2020/2021 (Nachtragshaushaltsgesetz 2020 - NHG 20) vom 11. Juni 2020, GVBl. S. 539

## 1. Kreditaufnahme gemäß § 4 BerlSchuldenbremseG

Das BerlSchuldenbremseG lässt in § 4 eine Kreditaufnahme bei einer von der Normallage negativ abweichenden wirtschaftlichen Entwicklung zu, soweit diese Mindereinnahmen nicht durch das verfügbare Volumen der Konjunkturausgleichsrücklage kompensiert werden können. Eine solche Abweichung lag vor. Im April 2020 aktualisierte die Bundesregierung ihre gesamtwirtschaftliche Projektion für das Jahr 2020. Die darauf basierende Steuerschätzung vom Mai 2020 ergab für das laufende Haushaltsjahr voraussichtliche Steuermindereinnahmen für das Land Berlin in Höhe von rd. 3 Mrd. € gegenüber dem HG 2020/2021. Ein Teil dieser Mindereinnahmen ist konjunkturell bedingt. Gemäß §§ 4 f. BerlSchuldenbremseG ist bei Vorliegen einer negativen Produktionslücke eine konjunkturbedingte Kreditaufnahme zulässig. Bei Nachträgen zum Haushaltsgesetz kann diese unter Berücksichtigung der aktuell erwarteten wirtschaftlichen Entwicklung erhöht werden (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 1 BerlSchuldenbremseG). Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsgesetzes 2020/2021 ergab sich eine Konjunkturkomponente von -26,5 Mio. € und zum Zeitpunkt des NHG 20 eine in Höhe von -1.946,7 Mio. €. **Nach § 8 BerlSchuldenbremseG ist bei einem Nachtragshaushalt die zum Zeitpunkt der ursprünglichen Haushaltsaufstellung bereits ermittelte Konjunkturkomponente einzubeziehen. Daher hätte im NHG 20 (erster Nachtragshaushalt) eine konjunkturbedingte Kreditaufnahme in Höhe von -1.920,2 Mio. € berücksichtigt werden müssen.**

Zur Deckung einer nicht näher begründeten Finanzierungslücke ist im NHG 20 zwar die o. g. Nettokreditaufnahme (6 Mrd. €) nach § 2 BerlSchuldenbremseG vorgesehen, eine konjunkturbedingte Kreditaufnahme (§ 4 BerlSchuldenbremseG) wurde jedoch im NHG 20 trotz deutlicher Ausweitung der für das Jahr 2020 erwarteten Produktionslücke nicht veranschlagt.

Die Möglichkeit der konjunkturbedingten Kreditaufnahme nach § 4 BerlSchuldenbremseG und der Finanzbedarf zur Bewältigung der Notsituation nach § 2 BerlSchuldenbremseG sind zu trennen. So haben sowohl der Bund<sup>6</sup> als auch das Land Hessen<sup>7</sup> entsprechend den dort geltenden Schuldenbegrenzungsregelungen vor einer Kreditaufnahme aufgrund einer außergewöhnlichen Notsituation den konjunkturellen Kreditbedarf berücksichtigt. Aus Sicht des Rechnungshofs ist nach dem BerlSchuldenbremseG die Möglichkeit der konjunkturbedingten Kreditaufnahme vorrangig zu prüfen. Soweit die Voraussetzungen des § 4 BerlSchuldenbremseG erfüllt sind, besteht keine Notsituation. Erst für einen über § 4 BerlSchuldenbremseG hinaus bestehenden Finanzierungsbedarf hätte geprüft und dargelegt werden müssen, inwieweit dieser über eine Kreditaufnahme nach § 2 BerlSchuldenbremseG hätte gedeckt werden müssen.

Für eine konjunkturbedingte Kreditaufnahme nach § 4 BerlSchuldenbremseG würde nicht der vom Abgeordnetenhaus beschlossene Tilgungszeitraum von 27 Jahren, sondern das grundgesetzliche Symmetriegebot gelten. Danach sind Kredite im Aufschwung wieder zurückzuführen.

---

<sup>6</sup> vgl. Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 (Nachtragshaushaltsgesetz 2020) vom 23. März 2020 (Drs. 19/18100)

<sup>7</sup> vgl. Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zu einem Zweiten Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2020 vom 8. Juni 2020 (Drs. 20/2950)

## **2. Kreditaufnahme gemäß § 2 BerlSchuldenbremseG**

### **a) Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation**

Das Abgeordnetenhaus hat am 4. Juni 2020 infolge der Corona-Pandemie eine außergewöhnliche Notsituation gemäß § 2 BerlSchuldenbremseG festgestellt und damit eine Ausnahme vom Neuverschuldungsverbot zugelassen.

Die Corona-Pandemie ist eine Situation mit komplexen sozialen und wirtschaftlichen Herausforderungen, die sich der Kontrolle des Landes entziehen. Die Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation gemäß § 2 Abs. 2 BerlSchuldenbremseG war auch nach Einschätzung des Rechnungshofs geboten.

Der Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 4. Juni 2020 enthält keine zeitliche Befristung der außergewöhnlichen Notsituation. Eines Feststellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 2 BerlSchuldenbremseG bedarf es im Vorfeld jeder notsituationsbedingten Kreditermächtigung, die über bestehende Ermächtigungen hinausgeht. Nach Ansicht des Rechnungshofs ist die Kreditermächtigung jeweils nach Haushaltsjahren getrennt und im jeweiligen Haushalt nur in Höhe des zu erwartenden pandemiebedingten Bedarfs im Sinne des § 2 Abs. 1 BerlSchuldenbremseG vorzusehen. Ein solches Vorgehen stellt sicher, dass die Veranschlagung notsituationsbedingter Ausgaben im Haushaltsplan, die durch eine Kreditaufnahme nach § 2 BerlSchuldenbremseG gedeckt werden müssen, unter Beachtung des Haushaltsgrundsatzes der Jährlichkeit erfolgt.

### **b) Umfang der Kreditaufnahme**

Die mit dem ersten Nachtragshaushalt veranschlagten Kredite belaufen sich auf 15 % des gesamten Haushaltsvolumens. Trotz dieser Dimension ist die Kreditaufnahme nicht mit einer konkretisierenden Datengrundlage verbunden, die den pandemiebedingten (Mehr-)Bedarf im Einzelnen erkennen lässt. Im Antrag zur Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation wird als Begründung für den Umfang der Kreditaufnahme pauschal auf das Vorliegen einer Notsituation und die Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts hingewiesen. Es wird nicht erkennbar, inwieweit die Kredite zur Finanzierung pandemiebedingter Ausgaben bzw. zum Ausgleich von Steuermindereinnahmen verwendet werden sollen. Steuermindereinnahmen sind im NHG 20 (erster Nachtragshaushalt) nicht veranschlagt und die Ansätze für pandemiebedingte Ausgaben, die nicht vom Bund erstattet werden, summieren sich lediglich auf ca. 1 Mrd. €.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass die Kreditaufnahme nach § 2 eine Schuldenaufnahme nur wegen der Notsituation zulässt und die Mittel auch nur zu diesem Zweck eingesetzt werden dürfen. Das Vorliegen dieser Voraussetzung kann aufgrund der fehlenden detaillierten Begründung derzeit nicht nachvollzogen werden, kann aber Gegenstand zukünftiger Prüfungen des Rechnungshofs sein.

**Der Rechnungshof erwartet, dass Ausgaben, die aus der Kreditaufnahme nach § 2 BerlSchuldenbremseG finanziert werden, als solche transparent ausgewiesen und nur insoweit und solange geleistet werden, wie sie für die Bewältigung der Notsituation erforderlich sind.**

### c) Bildung einer Rücklage

Bereits im Jahr 2020 können Kredite im Umfang von 6 Mrd. € aufgenommen werden, die zur Bildung einer kreditfinanzierten Rücklage verwendet werden sollen und damit offenbar - zumindest teilweise - nicht im Jahr 2020 für die Deckung pandemiebedingter Ausgaben benötigt werden. **Es ist nicht erkennbar, auf welchen Zeitraum sich der erwartete Kreditbedarf bezieht.** Die Formulierung in Art. 1 Nr. 2 NHG 20 in Verbindung mit der verbindlichen Erläuterung zu dem entsprechenden Haushalts-titel 91903 lässt offen, in wie vielen Folgejahren eine pandemiebedingte Inanspruchnahme der Rücklagenmittel erfolgen darf.

Der Rechnungshof sieht die Einrichtung dieser Rücklage kritisch. Zum einen hält er aus Gründen der Transparenz den detaillierten Ausweis der pandemiebedingten Ausgaben in einem Nachtragshaushalt für erforderlich. Zum anderen ist die Rücklage zeitlich nicht begrenzt. Damit sind auch dann noch Ausgaben aus der Rücklage möglich, wenn keine Maßnahmen zur Bewältigung der Notsituation mehr erforderlich sind. Dieses Risiko wird durch die Regelung im NHG 20 zur Verwendung zukünftiger Überschüsse noch verstärkt. Dort ist vorgesehen, dass zukünftige Überschüsse in die neue Rücklage fließen. Damit können der „Pandemie-Rücklage“ in Zukunft auch Einnahmen aus allgemeinen Haushaltsmitteln zugeführt werden. Die Feststellung des Notlagebezugs der aus der Rücklage geleisteten Ausgaben wird dadurch künftig erschwert.

**Der Rechnungshof erwartet, dass aus der im ersten Nachtragshaushalt vorgesehenen Rücklage nur solche Maßnahmen finanziert werden, die in zeitlicher und sachlicher Hinsicht einen eindeutigen Pandemiebezug aufweisen.**

Das beschlossene NHG 20 (erster Nachtragshaushalt) enthält des Weiteren einen Zustimmungsvorbehalt des Hauptausschusses für jede nicht im Haushaltsplan vorge-sehene Entnahme aus der vorgenannten kreditfinanzierten Rücklage (5,5 Mrd. €) so-wie einen **Sperrvermerk** bei den pauschalen Mehrausgaben (500 Mio. €). Damit könnte letztlich der **Hauptausschuss bei rd. 15 % des Haushaltsvolumens über die konkrete Verwendung der Haushaltsmittel entscheiden** und somit in einem wesentlichen Umfang das parlamentarische Budgetrecht ausüben.

Inhaber des parlamentarischen Budgetrechts ist das Parlament, nicht hingegen ein einzelner Ausschuss. Der Rechnungshof hatte ein vergleichbares Vorgehen bereits im Zusammenhang mit der Gründung des SIWA problematisiert<sup>8</sup> und seine Bedenken gegen diese freiwillige Beschränkung des Budgetrechts geäußert. Er sieht daher auch die Regelung zur Verwendung der pandemiebedingten Rücklage kritisch, insbesonde-re in Anbetracht ihrer möglichen finanziellen Größenordnung. Die Regelung bedeutet eine deutliche **Schwächung der Steuerungsfunktion des Parlaments in seiner Gesamtheit.**

### d) Tilgungsplan

Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 BerlSchuldenbremseG ist eine Kreditaufnahme in einer Not-situation mit einem Tilgungsplan zu verbinden. Dieser Tilgungsplan ist für die vorge-sehene Gesamtlaufzeit von 27 Jahren in Art. 1 Nr. 2 NHG 20 geregelt. Traditionell sieht das Haushaltsgesetz nur Regelungen für den Zeitraum des Haushaltsplans vor. Der Tilgungsplan sollte daher aus Gründen der Transparenz und der Nachvollzieh-

<sup>8</sup> vgl. zuletzt Jahresbericht 2019, T 13

barkeit über den gesamten Tilgungszeitraum in aktualisierter Form auch in künftigen Haushaltsplänen ausgewiesen werden. Im Bund und einigen anderen Bundesländern sind die Feststellungsbeschlüsse zur außergewöhnlichen Notsituation mit dem Ausweis des Kreditvolumens und dem Tilgungsplan verbunden, sodass die Tilgungsvorgaben dort für den gesamten Tilgungszeitraum als Planungsgrundlage leichter erkennbar sind.

Die beschlossene **Tilgungsdauer der Notlagenkredite über einen Zeitraum von 27 Jahren ab dem Jahr 2023** ist erheblich länger, als der in der Begründung<sup>9</sup> zum Entwurf des BerlSchuldenbremseG avisierte Zeitraum. Dort wird als Regelfall für die Tilgung ein Zeitraum von sieben Jahren angegeben. Für eine kürzere Tilgungsdauer spricht auch, dass die Verschuldung des Landes Berlin mit einem Höchststand von 62,9 Mrd. € am Ende des Jahres 2011 bis zum Ende des Jahres 2018, also innerhalb von sieben Jahren, um mehr als 5 Mrd. € auf 57,6 Mrd. € verringert werden konnte. Der Senat hat im Entwurf des NHG 20/21<sup>10</sup> (zweiter Nachtragshaushalt) einen Zeitraum von 20 Jahren für die Tilgung der Notlagenkredite vorgesehen, von denen zwei Jahre tilgungsfrei sein sollten. Tilgungszahlungen wären über einen Zeitraum von 18 Jahren zu leisten.

Ein langer Tilgungszeitraum birgt angesichts des bestehenden hohen Schuldenstandes erhebliche Risiken für den Landeshaushalt. In den letzten drei Jahrzehnten wurde das Land Berlin von mehreren externen ökonomischen Schocks getroffen. Hierzu zählen beispielsweise ab 1990 die Kosten der deutschen Einheit, das Platzen der Dotcom-Blase im Jahr 2000 oder die Finanzmarktkrise 2008/2009.

Der Beirat des Stabilitätsrats hat in seiner Stellungnahme vom 18. Juni 2020<sup>11</sup> festgestellt, dass sehr lange Tilgungszeiträume insbesondere dann die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Haushalte und die künftige Einhaltung der Verschuldungsgrenzen gefährden können, wenn eine überdurchschnittliche Verschuldung bereits in der Ausgangssituation vorhanden war.

Der Rechnungshof hat zuletzt in seinem Jahresbericht 2019 darauf hingewiesen, dass der Schuldenstand Berlins im Bundesvergleich immer noch den vierthöchsten absoluten Schuldenstand im Kernhaushalt aufwies, an dritter Stelle bei der Pro-Kopf-Verschuldung lag sowie die dritthöchste Schuldenstandsquote hatte.<sup>12</sup> Ein kurzer Tilgungszeitraum dient der langfristigen Tragfähigkeit des Berliner Landeshaushalts und damit auch der (finanzpolitischen) Handlungsfähigkeit künftiger Generationen.

**Aus Sicht des Rechnungshofs sollte ein kürzerer Tilgungszeitraum angestrebt werden. Dies erhöht die Chancen des Landes, zukünftige Krisen fiskalisch bewältigen zu können, ohne erneut an den Rand einer Haushaltsnotlage zu geraten.**

---

<sup>9</sup> Drs. 18/2021 vom 9. Juli 2019

<sup>10</sup> Drs. 18/2738 vom 27. Mai 2020 bzw. Drs. 18/2738 Neu vom 7. Juli 2020

<sup>11</sup> 13. Stellungnahme des unabhängigen Beirats des Stabilitätsrats zur Einhaltung der Obergrenze für das strukturelle gesamtstaatliche Finanzierungsdefizit nach § 51 Abs. 2 HGrG, Frühjahr 2020, Endfassung vom 18. Juni 2020, S. 3

<sup>12</sup> Jahresbericht 2019, T 23

### 3. Keine Geltung des Art. 87 Abs. 2 Satz 2 VvB

Das Abgeordnetenhaus hat in dem Beschluss zur Feststellung der außergewöhnlichen Notsituation (wie auch Art. 1 Nr. 2 NHG 20) die Möglichkeit der Kreditaufnahme sowohl mit einer außergewöhnlichen Notsituation gemäß § 2 BerlSchuldenbremseG als auch mit dem Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 87 Abs. 2 Satz 2 VvB begründet. Danach dürfen die Einnahmen aus Krediten die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten; Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts.

**Der Rechnungshof hatte bereits in seiner Stellungnahme an den Hauptausschuss vom 6. August 2019 darauf hingewiesen, dass Art. 87 Abs. 2 VvB ab dem 1. Januar 2020 rechtswidriges Verfassungsrecht enthält. Die Regelung widerspricht Art. 109 Abs. 3 GG.<sup>13</sup> Damit wird der Beschluss zur Feststellung der außergewöhnlichen Notsituation (wie auch Art. 1 Nr. 2 NHG 20) zumindest zum Teil mit einer grundgesetzwidrigen Norm<sup>14</sup> begründet.**

### 4. Änderungen des Haushaltsverfahrens

Durch das NHG 20 (erster Nachtragshaushalt) sind im Ergebnis zahlreiche Regelungen getroffen worden, die für die Ausführung des Haushaltsplans relevant sind und vom üblichen Verfahren abweichen. Dies kann dazu führen, dass auch im Einzelfall vor der Durchführung pandemiebedingter Maßnahmen die Zustimmung des Hauptausschusses eingeholt werden muss.

Der Entwurf des Senats zum NHG 20 (erster Nachtragshaushalt) sah vor, dass der Hauptausschuss im Falle über- und außerplanmäßiger Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie erst ab einem Betrag von 100 Mio. € nachträglich unterrichtet werden sollte. Abweichend vom Entwurf des Senats sind nunmehr jedoch Haushaltsüberschreitungen über 5 Mio. € dem Hauptausschuss im **Konsultationsverfahren zur vorherigen Zustimmung** vorzulegen. Ursprünglich reichte nach dem Haushaltsgesetz 2020/2021 hierfür noch die Unterrichtung des Hauptausschusses aus, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten war.

Durch das NHG 20 (erster Nachtragshaushalt) wurde zudem § 11 Satz 2 des Haushaltsgesetzes 2020/2021 geändert. Danach kann die Senatsverwaltung für Finanzen nunmehr **nur mit vorheriger Zustimmung des Hauptausschusses Ausnahmen von dem** nach Satz 1 bestehenden **Ausschluss der Deckungsfähigkeit** nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 LHO für den Bereich der Hauptverwaltung bzw. nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 und 4 LHO für die Bezirke zulassen.

---

<sup>13</sup> Stellungnahme an den Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin zu Gesetz zur Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenbremse in Berliner Landesrecht (Drs. 18/2021), Beschluss des Großen Kollegiums vom 6. August 2019, S. 6

<sup>14</sup> Hierzu: *Markus Heintzen*, Die Umsetzung der Schuldenbremse des Grundgesetzes in den Bundesländern, unter besonderer Berücksichtigung von Bayern und Berlin, in: Ismer, Roland/Reimer, Ekkehart/Rust, Alexander/Waldhoff, Christian (Hrsg.), Territorialität und Personalität, Festschrift für Moris Lehner zum 70. Geburtstag, Köln 2019, S. 538 f. und 542

**Der Rechnungshof erwartet, dass trotz der genannten Zustimmungsvorbehalte alle dringlichen Ausgaben weiterhin rechtzeitig geleistet werden können.**

Der Rechnungshof wird die weiteren Haushaltsberatungen - zunächst zum zweiten Nachtragshaushalt 2020 - verfolgen und in seinem Jahresbericht 2020 auch die aktuelle Finanzlage einschließlich der vorstehenden Aspekte würdigen.

Mit freundlichen Grüßen



Klingen